



Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: [MBI. NRW. 2025 Nr. 26](#)
Veröffentlichungsdatum: 25.05.2025
Seite: 828

|

Fünfte Änderung der Verwaltungsvorschriften für Grundstücksverkäufe nach § 15 Abs. 3 Haushaltsgesetz

631

Fünfte Änderung der Verwaltungsvorschriften für Grundstücksverkäufe nach § 15 Abs. 3 Haushaltsgesetz

Runderlass
des Ministeriums der Finanzen

Vom 25. Mai 2025

1

Die Verwaltungsvorschriften für Grundstücksverkäufe nach § 15 Abs. 3 Haushaltsgesetz vom 16. Juni 2014 ([MBI. NRW. S. 334](#)), die zuletzt durch Runderlass vom 9. Dezember 2023 ([MBI. NRW. 2024 S. 54](#)) geändert worden sind, werden wie folgt geändert:

1. Nach der Nummer 5.2.4.3 wird folgende Nummer 5.2.5 eingefügt:

„5.2.5

Bei durch Fiskalerbschaft erworbenen Grundstücken kann in folgenden Fällen auf die Durchführung des Interessenbekundungsverfahrens verzichtet werden:

- a) Kleinst-, Verkehrs- und Arrondierungsflächen im Sinne der Nummern 5.2.4.1 bis 5.2.4.3.
- b) Grundstücke, die im Miteigentum stehen (Bruchteils- oder Gesamthandseigentum),
- c) Grundstücke im Ausland oder in anderen Bundesländern,
- d) Grundstücke aus überschuldeten Nachlässen,
- e) Eigentumswohnungen, Ein- oder Zweifamilienhäuser,
- f) Erbbaurechte und Erbbaurechtsgrundstücke sowie Grundstücke, die mit einem Nießbrauch oder Wohnrecht belastet sind und
- g) Grundstücke, die aufgrund des geltenden Flächennutzungsplans oder Bebauungsplans sowie ihrer Größe und Lage in absehbarer Zeit nicht für einen in § 15 Abs. 3 HHG vorgeschriebenen Zweck (insb. Wohnbebauung) geeignet sind; dies ist insbesondere bei landwirtschaftlichen Flächen, Grünflächen, Waldflächen, Flächen im Außenbereich oder in Überschwemmungsgebieten der Fall.“

2. In Nummer 6.6 wird die Angabe „Wohnbau“ durch die Angabe „Wohnraum“ ersetzt.

2

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

- MBI. NRW. 2025 S. 828